

BB 593 Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1. In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an fremden beweglichen Sachen, welche beim maschinellen (z. B. Stapler, Kran) oder händischen Transport sowie beim Be- oder Entladen bei oder infolge dieser Tätigkeiten entstehen.
2. Kein Versicherungsschutz für Schäden an eigenen beweglichen Sachen besteht am Transport (weg) bis zum Bestimmungsort bzw. wenn diese Sachen zum Zweck der endgültigen Montagegehoben, -schoben, -zogen, -hieft, -stemmt, wie auch immer bewegt werden/wurden.
3. Die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme beträgt 5 % davon.